

Richtlinien eines „Dorfkernprogramms“ der Stadt Ichenhausen

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist speziell *in den Dorfkerne*n der ländlich strukturierten Stadtteile in zunehmendem Maße auch eine Veränderung der Baustruktur zu beobachten. Bezogen auf den Landkreis Günzburg wird z.Zt. nur noch jede dritte Landwirtschaft im Vollerwerb geführt. Immer öfter verbleiben im Dorfkerne ungenutzte landwirtschaftliche Anwesen an meist ortsbildprägender Stelle. Die Innenentwicklung der Gemeinden gewinnt dadurch immer stärker an Bedeutung. Außerdem kann hier innerörtliches Baulandpotenzial aktiviert werden.

Der Stadtrat der Stadt Ichenhausen hat daher ein kommunales Förderprogramm unter dem Titel „Dorfkerneprogramm“ beschlossen. Damit können Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (Dorfkerne, sh. beiliegende Lagepläne) gefördert werden.

Im Rahmen dieses Förderprogrammes können folgende Maßnahmen, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern, Hoftoren, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.

Soweit eine Erhaltung eines vorhandenen Gebäudes aufgrund dessen Bauzustandes nicht mehr vertretbar ist, gelten vorstehende Ausführungen mit der Maßgabe, dass ein Neubau hinsichtlich der Gestaltung den traditionellen örtlichen Gegebenheiten entspricht.

- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch Begrünung und Entsiegelung.

Die geplanten Maßnahmen sollen sich im Rahmen eines gestalterischen Gesamtkonzeptes, insbesondere in folgenden Punkten den Zielen des dörflichen Ortskernbildes anpassen:

- a) Fassadengestaltung,
- b) Dächer,
- c) Fenster,
- d) Hauseingänge, Türen und Tore,
- e) Hoftore und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

Seite 2 des Dorfkernprogramm-Richtlinien

Folgende Erfordernisse, die mit der Stadt abzustimmen sind, sind vom Maßnahmenträger zu beachten:

a) Fassaden-/Dachgestaltung

Bei der Fassaden- und der Dachgestaltung sind die traditionellen örtlichen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

b) Fenster, Türen, Hauseingänge

Alte Fensterteilungen sind **nach Möglichkeit** zu erhalten und zu ergänzen. Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten bzw. zu schaffen. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden.

Die alten Türen sind möglichst zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.

c) Einfriedungen

Einfriedungsmauern sind ortsüblich auszuführen.

Zäune sind als Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Struktur zu gestalten.

d) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume, Fassadenbegrünung

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe. Die Fassaden- und Hofbegrünungen in Form von Hausbäumen, Spalieren sind zu erhalten bzw. wiederherstellen und eine Entsiegelung der Hofflächen ist vorzunehmen.

Seite 3 der Dorfkernprogramm-Richtlinien

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Anträge auf Förderung sind - nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt - vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Stadt zu stellen und planerisch zu dokumentieren (Zustand vor bzw. beabsichtigter Zustand nach Sanierung bzw. Neubau). Die Stadt prüft, ob die Maßnahmen den Zielen dieses Förderprogrammes entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Alle sonstigen baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Der Stadt ist eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens, eine Kostenschätzung und Planunterlagen vorzulegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Zuwendungsfähig sind nur die reinen Baukosten und die Planungskosten.

Eigenleistungen werden nicht angerechnet.

Maßnahmen dürfen erst nach Zustimmung der Stadt begonnen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Entscheidung, welche Vorhaben bzw. Maßnahmen in das Förderprogramm aufgenommen werden, obliegt ausschließlich dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Gremium.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Die Mittel für dieses Programm erschließen sich aus dem jährlichen Zinsgewinn aus dem „Ziehank-Fonds“; soweit Mittel nicht verbraucht werden, verbleiben diese beim „Ziehank-Fonds“); ***förderfähige Vorhaben werden nach dem jeweils zeitlichen Eingang der vollständigen Zuschussantragsunterlagen berücksichtigt. Eine Bewilligung der Mittel ist in verschiedenen aufeinanderfolgenden Jahresraten möglich.***

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 10 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 25.000,00 € je Fördervorhaben (Sanierungsmaßnahmen unter 10.000,00 € sowie ***laufende*** Unterhaltungsmaßnahmen - ***nach den Kriterien der Städtebauförderung*** - werden nicht gefördert).

Soweit ein Anspruch auf Förderung nach anderen Vorschriften, wie z.B. Städtebauförderung, Dorferneuerung besteht, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht mehr möglich (keine Doppelförderung!).

Bei Gewährung von Mitteln nach Bestimmungen des Denkmalschutzes liegt keine Doppelförderung in diesem Sinne vor; von der Stadt evtl. gewährte allgemeine Förderungen für die gleiche Maßnahme werden auf die Förderungen nach diesen Richtlinien angerechnet.

Die Fördermittel werden nach Abschluss der Maßnahme, Feststellung der vertragsgemäßen Durchführung durch die Stadt und Vorlage einer Aufstellung über die Gesamtkosten, der Originalrechnungen und Zahlungsbelege ausgezahlt. Die vorgenannten Unterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

Je nach Baufortschritt ist auf Antrag eine Auszahlung der Förderbeträge in Raten möglich.

Die Baumaßnahme ist innerhalb von zwei Jahren ab Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien durchzuführen.